

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 27.

Samstag, den 7 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau im Namen einer Commission legt über den Beschluss, der die Einfuhr-Zölle im Canton Luzern aufheben will, einen Bericht vor, der zur Verwerfung räth.

Genhard als Mitglied der Commission legt ein Gutachten vor, das auch zur Verwerfung, aber aus verschiedenen Gründen räth; er fügt noch mündlich hinzu: bey weiterer Überlegung glaube er nun aber doch, wäre es besser, den Beschluss anzunehmen — in Hoffnung, der allgemeine Zolltarif werde bald nachfolgen.

Bodmer ist nicht so schwankend wie Genhard; er stimmt zur Annahme, weil man den Abgeordneten von Luzern die Ehre der Sitzung gab — und es also sehr inkonsistent wäre, ihnen ihr Begehrn, das noch dazu gerecht ist, abzuschlagen.

Grauer spricht für die Annahme. Es fragt sich nicht, ob eine Finanzquelle verstopft werde, sondern ob es gerecht sey, daß die Bürger des Cantons Luzern doppelt zahlen? Man hat die Gerichtsgebühren verschiedener Cantone, und das Weinumgeld im Canton Basel auch vermindert. Er hofft also, man werde gleichmäßig gegen den Canton Luzern handeln.

Cart. Die Constitution hebt die Grenzen zwischen den Cantonen auf; sind aber die moralischen und nicht bloß die materiellen Grenzen zwischen denselben bis dahin aufgehoben? Nein, noch bestehen besondere Gesetze, Zölle, n. s. w. in jedem Canton, und der Bewohner eines Cantons erscheint als Fremdling in dem andern. Es ist traurig, daß das gesetzgebende Corps seit zwey Jahren noch so wenig zu Aufhebung

dieser Grenzen gehan hat, oder thun konnte. Indes wird nun bald ein allgemeiner Zolltarif vorgeschlagen werden. Die Klagen aber kommen nicht aus dem Canton Luzern allein, sondern aus sehr vielen andern, und der Canton Leman zahlt in dieser Rücksicht vielleicht mehr als die andern. Die Stadtbürger von Luzern sollen freylich zahlen was die Landbürger, indem die Privilegien der erstern aufgehoben sind. Der vorliegende Beschluss betrifft einzlig die Finanzen, und durfte ohne die Initiative der vollziehenden Gewalt nicht genommen werden. — Derselbe würde alle Zollgebühren auf einmal, und keineswegs den Unterschied der zwischen Land- und Stadtbürgern im Canton Luzern besteht, aufheben.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses übersendet die Anzeige von der Einnahme Maylands, durch die fränkische Armee. Auf das Verlangen des Gen. Montchoisi soll dieselbe durch eine Artilleriesalve verkündigt werden.

Lassehere trägt darauf an, eine Deputation an den fränkischen Minister zu senden, um ihn zu beglückwünschen, und daß von diesem Schritt dem großen Rathe auch Anzeige gegeben werde. Angenommen.

Der Präsident ernennt zu dieser Abordnung die B. Usteri und Lassehere.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Actenstücke zur Beleuchtung des Prozesses gegen den Bürger Pfarrer Jakob Schweizer von Embrach, wegen seiner Schrift: Entwurf eines Memorials an die Vollziehungscommission und die helvetische